



Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Frankfurter Fußball-Club Olympia 07** „ und ist in das Vereinsregister unter **VR 4841** eingetragen.
2. Er führt den Zusatz „**e. V.** „
3. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Vereinsfarben und Vereinswappen

1. Die Vereinsfarben sind **gelb/schwarz**
2. Das Vereinswappen trägt den Schriftzug - **FCO** –

§ 3. Zweck und Ziel des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es den Sport vornehmlich den Fußballsport zu pflegen und zu fördern, sowie die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an eine aktive sportliche Betätigung.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Die Integration ins besondere von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund ist Ziel des Vereins.
4. Er erkennt die Bestimmungen der vom Deutschen Fußball Bund (DFB), Süddeutschen Fußball Verband (SFB), Landessportbund Hessen (LSBH) im Rahmen deren Zuständigkeit erlassenen Satzungen und Ordnung als für sich verbindlich an und unterwirft sich insoweit der Vereinsstrafgewalt dieser Verbände.

§ 4. Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet die zur Erreichung der Vereinzwecke notwendig sind.
Zu anderen Zwecken dürfen Ausgaben nicht gemacht werden.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden.



4. Der Verein wird von ehrenamtlich tätigen Personen geführt.
Der Ersatz von Auslagen und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlichen tätige Personen sind zulässig.
Die Vereinsführung ist berechtigt zur Durchführung der Ziele des Vereins bezahlte haupt- und/oder nebenberuflich beschäftigte Personen einzustellen.
5. Bei Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes (§ 3) steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.
Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes darf das Vermögen des Vereins nur für gemeinnützige Zwecke des Sports verwendet werden.
Im Übrigen findet § 18 Absatz 2 Satz 1 der Satzung entsprechende Anwendung.
6. Das Vermögen ist dazu der Stadt Frankfurt am Main, die es zur Sportförderung verwenden soll, zu übertragen.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Arten der Mitgliedschaft, Ruhen der Mitgliedschaft und Gerichtsstand

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied ist wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Jugendliches Mitglied ist wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
4. Ehrenmitglieder sind Personen die sich besondere Verdienste um den Sport und Insbesondere um den Verein erworben haben.
Eine Ehrenmitgliedschaft kann nur vom Vorstand ausgesprochen werden.
Ehrenmitgliedern stehen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder zu, Sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
5. Bei Personen, die zum Verein in einem bezahlten hauptberuflichen Dienstverhältnis stehen, ruht die Mitgliedschaft nach § 7 Ziffer 2 für die Dauer dieses Dienstverhältnisses.
Die Zeit des Ruhens wird jedoch auf die Dauer der Mitgliedschaft angerechnet.
6. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Frankfurt am Main.



§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Als Mitglied kann jede natürliche Person aufgenommen werden.
2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag der vollständig ausgefüllt mit Namen, Alter, Anschrift sowie Bankverbindung und Kontonummer enthalten soll entscheidet der Vorstand.
3. Eine Ablehnende Entscheidung bedarf keiner schriftlichen Begründung.
4. Mit der Aufnahmen unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins und der Verbände.
Ein Exemplar der Satzung wird jedem Mitglied auf Wunsch ausgehändigt.

§ 7 Rechte der Mitglieder und Haftung des Vereins

1. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins das Recht an dem Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Einem ordentlichen Mitglied stehen das Stimm- und das Rederecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung zu, wenn kein Beitragsrückstand besteht.
3. Jugendliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.
Gesetzliche Vertreter von jugendlichen Mitgliedern haben wenn sie kein Mitglied im Verein sind keinen Zutritt zu der Mitgliederversammlung.
4. Der Verein haftet nicht für Schäden die Mitglieder bei der Ausübung des Sport, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen die der Verein abgeschlossen hat gedeckt sind.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet das Ansehen des Vereins zu wahren und alles zu tun, was den Zielen des Vereins förderlich ist.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, die jeweils festgelegte Aufnahmegebühr zu entrichten.
Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, die jeweilig festgelegten Beiträge pünktlich zu bezahlen.
4. Jedes Mitglied darf diejenige Sportart die es im Verein wettkampfmäßig betreibt, in keinem anderen Verein und in dieser Weise ausüben.
5. Ein Mitglied das in dem Verein in ein Amt gewählt ist oder gewählt werden will, darf in einem anderen Sportverein ein Amt nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vorstandes ausüben.
Dies gilt auch für hauptberufliche Tätigkeiten in einem anderen Sportverein.



§ 9 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
2. Den freiwilligen Austritt kann ein Mitglied mit einer Frist von **sechs Wochen** zum Quartalsende per Einschreiben oder gegen eine schriftliche Bestätigung gegenüber dem Vorstand erklären.

Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist deren Zugang maßgebend.

Der Austritt kann erst dann bestätigt werden, wenn das Mitglied zuvor allen satzungsgemäßen Verpflichtungen nachgekommen sind.

Bei jugendlichen Mitgliedern ist die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von jedem ordentlichen Mitglied bei dem Vorstand beantragt werden.

Der Ausschluss kann aus folgenden Gründen erfolgen:

- bei unsportlichem Verhalten
- bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins
- bei Vereinsschädigendem Verhalten
- bei rassistischem, ausländerfeindlichem, oder sexistischem Verhalten

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Entscheidung über den Vereinsausschluss trifft der Vorstand und ist dem Mitglied schriftlich unter Angaben von Gründen durch Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.

Gegen die Ausschließungsentscheidung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich und begründet Einspruch beim Vorstand eingelegt werden.

Für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang der Einspruchsschrift beim Vorstand maßgebend.

Der Vorstand hat nach Zugang der Einspruchsschrift innerhalb von einem Monat erneut über die Angelegenheit zu beraten und abschließend zu entscheiden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung vom Beitrag für mehr als sechs Monate im Rückstand sind.

Die Streichung darf erst erfolgen nachdem seit der Absendung vom zweiten Mahnscheiben Zwei Monate vergangen sind.

Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von etwaigen noch bestehenden Forderungen vom Verein an das Mitglied.



III. Organe

§ 10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereins.
Sie hat insbesondere das alleinige Entscheidungsrecht über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Vorstandes.
Eine Gesamtentlastung ist möglich.

§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zeitnah nach Vorlage des Jahresabschlusses, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
Sie wird durch den Vorstand einberufen. (Gäste können zugelassen werden, haben aber kein Stimmrecht)
2. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe des Zeitpunktes, vom Ort, und der Tagesordnung durch schriftliche Einladung.
Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt erfolgen an dem die Versammlung stattfinden soll.
Maßgebend ist die dem Vorstand zuletzt bekannte Anschrift.
Für die rechtzeitige Einladung gilt das Datum des Poststempels.
3. Anträge von ordentlichen Mitgliedern zur Tagesordnung müssen schriftlich mit Begründung mindestens eine Woche vor der Versammlung über den Vorstand eingereicht werden.
Diese Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen und in der Versammlung vorzutragen.
Später eingehende Anträge dürfen soweit sie nicht die Abänderung -und Gegenanträge zu einem bereits vorliegenden Antrag sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
4. Ein Dringlichkeitsantrag kann nur dann behandelt werden, wenn zuvor mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Zulassung dieses Antrags beschließen.
Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrags sein.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sollte folgende Punkte enthalten und die nachstehende Reihenfolge soll eingehalten werden



Die Tagesordnung

- a) **Jahresbericht des Vorstandes**
 - b) **Bericht der Kassenrevisoren**
 - c) **Anträge**
 - d) **Entlastung des Vorstandes**
 - e) **Wahl des Altersvorsitzenden**
 - f) **Wahl des Vorstandes**
 - g) **Wahl der Kassenrevisoren**
 - h) **Festsetzung der Mitgliedsbeiträge**
 - i) **Verschiedenes**
6. Die Berichte müssen in der Mitgliederversammlung vorgetragen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsieht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Jedes ordentliche Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Ein nicht anwesendes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied nach Vorlage einer Vollmacht vertreten lassen. Jedes anwesende Mitglied kann nur ein nichtanwesendes Mitglied vertreten und ist berechtigt dessen satzungsmäßige Rechte auf der Mitgliederversammlung in vollem Umfang wahrzunehmen. Die Vollmacht muss den Namen des Vollmachtgebers und seine Anschrift und den Vollmachtnehmer eindeutig unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift kennzeichnen. Die Vollmacht ist inhaltlich nicht beschränkt, jederzeit widerrufbar und gilt nur für die jeweilige Mitgliederversammlung. Sie ist zur Mitgliederversammlung im Original unterschrieben mitzubringen.
9. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem viertel alle stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gilt der § 12 Ziffer 7 bis 10 entsprechend.



§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem/ der 1. Vorsitzenden
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden
 - c. dem/der 1. Schriftführer/in
 - d. dem/der 1. Kassenwart/in
 - e. dem/der 1. Jugendleiter/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden **und** den 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 15 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a.) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b.) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c.) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d.) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
 - e.) Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins

§ 16 Amtsdauer des Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt für die Dauer von einem Jahr, vom Tag der Wahl an gerechnet, bleibt aber bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Betreffenden wählen.

§ 17 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden geleitet werden die jeweils mit einer Frist von 3 Tagen einberufen werden.
2. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters der Vorstandssitzung.
5. Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende bei dessen Verhinderung der/die 2. Vorsitzende und bei beider Verhinderung der Schriftführer/in.



6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Leiter/in und dem Protokollführer/in zu unterschreiben.
Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer/innen die gefassten Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmung enthalten.
7. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder Ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentliche Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins die Auflösung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
Die Abstimmung ist geheim.
2. Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen entsprechend den steuerlichen Vorschriften auf die Stadt Frankfurt zu übertragen.

Frankfurt der 26.04.2013